

**Beschlussvorlage**

STADT KARLSRUHE  
Der Oberbürgermeister

**23. Sitzung des Gemeinderates am 09.05.2006****TOP 6**

Vorlage Nr. 653

Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich: Dez. 5

**Bebauungsplan "Hauptbahnhof Süd", Karlsruhe-Südweststadt  
Satzungsbeschluss gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	zuletzt am 24.11.2005		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	13.12.2005		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegung beschlossen
Gemeinderat	09.05.2006	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 3).

 Finanzielle Auswirkungen:      nein       ja 

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ca. 2.725.000,00 Euro			

**Haushaltsmittel stehen**

Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):    nein  ja  durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften:    nein  ja  abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

**A) Vorbemerkung zum Satzungsbeschluss**

Gegenstand der Planung ist das südlich des Hauptbahnhofs gelegene Areal, das begrenzt wird von den Gleisanlagen im Norden und der Schwarzwald- bzw. Ettlinger Straße im Süden. Schon im November 1986 hatte der Planungsausschuss für ein allerdings wesentlich größeres Areal, das im Osten bis zur Wasserwerkstraße bis zu den Anlagen der Güterbahn erstreckt, einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss gefasst.

Am Anfang des Bebauungsplanverfahrens war vorgesehen, südlich der Gleisanlagen des Hauptbahnhofs das Zentrum für Kunst und Medientechnologie (ZKM) zu errichten.

Ziel des aktuellen Bebauungsplanentwurfs ist, das Areal südlich des Hauptbahnhofs als Kerngebiet zu entwickeln. Der in Karlsruhe sicher einmaligen verkehrlichen Lagegunst des Areals soll einerseits durch eine entsprechende hohe bauliche Verdichtung und andererseits durch die Ansiedlung besonders besucherintensiver Nutzungen Rechnung getragen werden.

Mit dem aktuellen Bebauungsplanentwurf haben sich Planungsausschuss und Gemeinderat in der Vergangenheit wiederholt befasst, der Planungsausschuss zuletzt am 24.11.2005 und der Gemeinderat am 13.12.2005.

In den letzten beiden Sitzungen des Planungsausschusses bzw. des Gemeinderates wurden die nachfolgenden städtebaulichen Aspekte, wie Dichte der Bebauung, Höhe der Bebauung, klimatische Auswirkungen einer solchen Bebauung, die Frage der Kompatibilität dieser Bebauung mit dem geplanten Hochhauskonzept für Karlsruhe vertieft behandelt. Der Gemeinderat sah sich in seiner Sitzung am 13.12.2005 daher in Lage, den Bebauungsplanentwurf mit großer Mehrheit zu billigen und dessen öffentliche Auslegung zu beschließen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in deren Rahmen regelmäßig die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange ebenfalls noch einmal angehört werden, haben ein Bürger und - aus dem Kreis der Träger öffentlicher Belange - das Polizeipräsidium Karlsruhe Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme zu diesen Anregungen und zu den Argumenten, die im Zuge der Beratungen am 13.12.2005 aus der Mitte des Gemeinderates zur Planung vorgetragen wurden, enthalten die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage.

**B) Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Anregungen zum Bebauungsplan ausgelegenen Bebauungsplanentwurf bleiben, soweit diesen aus den in dieser Vorlage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden kann, unberücksichtigt.
2. folgende

### S a t z u n g

#### Bebauungsplan „Hauptbahnhof Süd“

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I, S. 137) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Hauptbahnhof Süd“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 25.04.2003 in der Fassung vom 02.03.2005. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 25.11.2005 beigefügt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).